

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018

Gesundheit Österreich GmbH
Wien

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	2
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	4
3.2. Erteilte Auskünfte.....	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht).....	4
4. Bestätigungsvermerk	5 - 7

Beilagenverzeichnis:

Jahresabschluss und Lagebericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018	
Bilanz zum 31. Dezember 2018.....	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018.....	II
Anhang 2018.....	III
Lagebericht 2018	IV

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB).....	V
---	---

An die Mitglieder der Geschäftsführung der
Gesundheit Österreich GmbH
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 der

Gesundheit Österreich GmbH,
Wien,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der Generalversammlung vom 28. Mai 2018 der Gesundheit Österreich GmbH, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **mittelgroße Kapitalgesellschaft** iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Dezember 2018 (Vorprüfung) sowie April bis Mai 2019 (Hauptprüfung) in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist **Herr Mag. Julius STAGEL, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Gesundheit Österreich GmbH,
Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

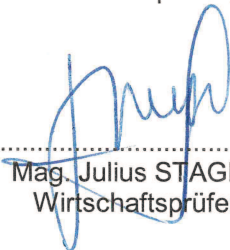
Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 27. Mai 2019

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG



.....
Mag. Julius STAGEL
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Aktiva	31.12.2018 €	31.12.2018 €	31.12.2017 €	Passiva	31.12.2018 €	31.12.2017 €
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. eingefordertes Stammkapital	35.000,00	35.000,00
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software		506.853,20	569.124,33	<i>übernommenes Stammkapital</i>	35.000,00	35.000,00
II. Sachanlagen				<i>einbezahletes Stammkapital</i>	35.000,00	35.000,00
1. Bauten	336.177,99			II. Kapitalrücklagen		
<i>davon Investitionen in fremde Gebäude</i>	<i>336.177,99</i>		335.731,92	1. gebundene	59.477,15	59.477,15
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	274.244,88	610.422,87	217.438,89	2. nicht gebundene	1.440.860,35	1.440.860,35
III. Finanzanlagen				III. Gewinnrücklagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		35.000,00	553.170,81	1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	1.500.337,50	1.500.337,50
		1.152.276,07	1.157.295,14	IV. Bilanzgewinn	1.997.831,31	2.119.564,83
					4.290,93	150.418,61
					3.537.459,74	3.805.320,94
B. Umlaufvermögen				B. Investitionszuschüsse	71.576,69	89.320,12
I. Vorräte				C. Rückstellungen		
1. noch nicht abrechenbare Leistungen	41.956,10		35.365,00	1. Rückstellungen für Abfertigungen	3.131.865,00	3.148.752,00
abzüglich erhaltene Anzahlungen	-1.072,70	40.883,40	-17.077,10	2. sonstige Rückstellungen	3.860.168,51	3.833.644,49
			18.287,90		6.992.033,51	6.982.396,49
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				D. Verbindlichkeiten		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.209.087,92		12.681.475,57	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		279.895,02
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	<i>436.016,72</i>		<i>868.164,11</i>	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		<i>279.895,02</i>
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	3.198.913,77	15.408.001,69	3.191.272,84	2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	107.860,46	115.992,88
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>3.143.188,92</i>	<i>2.320.217,74</i>	<i>2.394.918,80</i>	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>107.860,46</i>	<i>115.992,88</i>
		2.320.217,74	1.454.651,27	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.326.143,50	6.387.140,71
		17.769.102,83	17.345.687,58	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>6.108.085,50</i>	<i>4.907.555,71</i>
				<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>1.218.058,00</i>	<i>1.479.585,00</i>
				4. sonstige Verbindlichkeiten	1.013.798,49	956.427,20
				<i>davon aus Steuern</i>	<i>220.313,11</i>	<i>223.198,81</i>
				<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>334.711,73</i>	<i>307.787,77</i>
		127.493,49	118.510,64	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>1.013.798,49</i>	<i>956.427,20</i>
				<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	8.447.802,45	7.739.455,81
				<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>7.229.744,45</i>	<i>6.259.870,81</i>
					<i>1.218.058,00</i>	<i>1.479.585,00</i>
C. Rechnungsabgrenzungsposten				E. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	5.000,00
				Summe Passiva	19.048.872,39	18.621.493,36
Summe Aktiva		19.048.872,39	18.621.493,36			

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Gesundheit Österreich GmbH

01.01.2018 bis 31.12.2018

	2018 €	2018 €	2017 €
1. Umsatzerlöse		28.918.221,58	27.965.093,34
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen		6.591,10	-270.867,79
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	0,00		5.400,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	13.905,77		27.444,51
c) übrige	460.909,92		430.650,65
		474.815,69	463.495,16
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
a) Aufwendungen für Projekte und bezogene Leistungen		12.217.997,44	11.488.018,05
5. Personalaufwand			
a) Gehälter	11.311.219,62		10.888.487,58
b) soziale Aufwendungen	3.138.677,63		3.036.670,16
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen	147.238,07		136.541,25
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	2.680.639,78		2.589.190,26
		14.449.897,25	13.925.157,74
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		485.455,68	439.096,31
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) übrige		2.513.685,30	2.152.663,88
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)		-267.407,30	152.784,73
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		95,09	456,68
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		548,99	2.822,80
11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzergebnis)		-453,90	-2.366,12
12. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 8 und Z 11)		-267.861,20	150.418,61
13. Ergebnis nach Steuern		-267.861,20	150.418,61
14. Jahresfehlbetrag/-überschuss		-267.861,20	150.418,61
15. Auflösung von Gewinnrücklagen		272.152,13	0,00
16. Bilanzgewinn		4.290,93	150.418,61

Anhang

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Anlagevermögen

Immaterielles Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrundegelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	3 - 5

Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 400,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrundegelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Bauten	10 - 10
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 5

Finanzanlagen

Zum 1. August 2006 wurden zwei 100 %ige Tochtergesellschaften gegründet, deren gesamtes Eigenkapital von der Gesellschaft gehalten wird.

Das Finanzanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten zum Bilanzstichtag bewertet.

Vorräte

Noch nicht abrechenbare Leistungen

Die Bewertung der noch nicht abrechenbaren Leistungen erfolgte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten. Ist der beizulegende Zeitwert niedriger, erfolgte die Bewertung zu diesem.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Fremdwährungsforderungen wurden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Devisengeldkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Rückstellungen

Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen und ähnliche Verpflichtungen

Die Abfertigungsrückstellung wurde im Bereich ÖBIG auf Basis der fiktiven Ansprüche der Mitarbeiter ermittelt.

Entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Gesundheitsministerium und der Gesundheit Österreich GmbH ist für die vom Bundesministerium übernommenen und unter den sonstigen Forderungen ausgewiesenen fiktiven Abfertigungsansprüchen der Mitarbeiter des Geschäftsbereiches ÖBIG zum 31. Dezember 2018, in der selben Höhe ein Passivposten einzustellen.

Die Abfertigungsrückstellung FGÖ 2018 wurde nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 0,03 % (Vorjahr: 0,5 %) und des gesetzlichen Pensionsantrittsalters ermittelt. Ein Fluktuationsabschlag wurde nicht berücksichtigt.

Der Rechnungszinssatz wurde mit der Vereinfachungsformel entsprechend der Stellungnahme vom Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision von 1/2016 ermittelt.

Der saldierte Abzinsungssatz in Höhe von 0,03 % setzt sich aus dem Abzinsungssatz in Höhe von 2,32 % (Durchschnittssatz der letzten 7 Abschlussstichtage von Anleihen für Unternehmen mit höchster Bonität mit 15 jähriger Restlaufzeit veröffentlicht von der Deutschen Bundesbank) und einem Gehaltstrend von 2,29 %

zusammen.

Im Gehaltstrend wurde eine Inflation von 1,8 % und Gehaltssteigerungen aus Biennalsprüngen in Höhe von 0,49 % berücksichtigt

Sonstige Rückstellungen

Die Jubiläumsgeldrückstellung wurde nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 0,03 % (Vorjahr: 0,5 %), des gesetzlichen Pensionsantrittsalters ermittelt. Ein Fluktuationsabschlag wurde nicht berücksichtigt.

Der Rechnungszinssatz wurde mit der Vereinfachungsformel entsprechend der Stellungnahme vom Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision von 1/2016 ermittelt.

Der saldierte Abzinsungssatz in Höhe von 0,03 % setzt sich aus dem Abzinsungssatz in Höhe von 2,32 % (Durchschnittssatz der letzten 7 Abschlusstichtage von Anleihen für Unternehmen mit höchster Bonität mit 15 jähriger Restlaufzeit veröffentlicht von der Deutschen Bundesbank) und einem Gehaltstrend von 2,29 % zusammen.

Im Gehaltstrend wurde eine Inflation von 1,8 % und Gehaltssteigerungen aus Biennalsprüngen in Höhe von 0,49 % berücksichtigt

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Währungsumrechnung

Fremdwährungsverbindlichkeiten wurden mit dem Anschaffungskurs oder dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Allgemeine Angaben

Anpassung (Umgliederung) von Vorjahresbeträgen

Folgende Jahresabschlussposten wurden umgegliedert:

Es wurden geringfügige Umgliederungen unter Anpassung der Vorjahresbeträge zwischen den Umsatzerlösen und den sonstigen betrieblichen Erträgen vorgenommen.

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert			Buchwert
	01.01.2018 31.12.2018 €	Zugänge Abgänge €	01.01.2018 31.12.2018 €	Abschreibungen Zuschreibungen €	Abgänge €	01.01.2018 31.12.2018 €
Anlagevermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände						
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	3.800.147,62 3.989.319,72	189.172,10 0,00	3.231.023,29 3.482.466,52	251.443,23 0,00	0,00	569.124,33 506.853,20
Sachanlagen						
Bauten	1.126.171,69 1.196.340,63	70.992,02 823,08	790.439,77 860.162,64	70.545,95 0,00	823,08	335.731,92 336.177,99
<i>davon Investitionen in fremde Gebäude</i>	<i>1.126.171,69 1.196.340,63</i>	<i>70.992,02 823,08</i>	<i>790.439,77 860.162,64</i>	<i>70.545,95 0,00</i>	<i>823,08</i>	<i>335.731,92 336.177,99</i>
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.331.772,32 1.503.549,97	220.272,49 48.494,84	1.114.333,43 1.229.305,09	163.466,50 0,00	48.494,84	217.438,89 274.244,88
	2.457.944,01 2.699.890,60	291.264,51 49.317,92	1.904.773,20 2.089.467,73	234.012,45 0,00	49.317,92	553.170,81 610.422,87
Finanzanlagen						
Anteile an verbundenen Unternehmen	35.000,00 35.000,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00	35.000,00 35.000,00
Summe Anlagenspiegel	6.293.091,63 6.724.210,32	480.436,61 49.317,92	5.135.796,49 5.571.934,25	485.455,68 0,00	49.317,92	1.157.295,14 1.152.276,07

Beteiligungen

Firmenname	Firmensitz	Eigenkapital	Anteil in %	Letztes Ergebnis	Bilanzstichtag
Gesundheit Österreich Forschungs- und Planungs GmbH	Wien	18.688,99	100,0	0,00	31.12.2017
Gesundheit Österreich Beratungs GmbH	Wien	33.917,16	100,0	4.099,08	31.12.2017

Aufgliederung entsprechend der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen (§ 226 Abs 5 UGB) :

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:

	Gesamtbetrag €	davon Antizipationen €
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.209.087,92	0,00
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	<i>436.016,72</i>	<i>0,00</i>
Interne Verrechnung	0,00	0,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	3.198.913,77	46.822,85
Summe Forderungen	15.408.001,69	46.822,85

In den Forderungen aus L. u. L. sind Forderungen gegenüber Gesellschaftern in Höhe von 9.758.783,07 € enthalten.

In den sonstigen Forderungen sind Forderungen gegenüber Gesellschaftern in Höhe von 3.011.642,00 € enthalten.

Eigenkapital

Stammkapital: € 35.000,00

	Stand 01.01.2018 €	Stand 31.12.2018 €
Kapitalrücklagen		
gebundene	59.477,15	59.477,15
Vorjahr	59.477,15	59.477,15
nicht gebundene	1.440.860,35	1.440.860,35
Vorjahr	1.440.860,35	1.440.860,35
Summe Kapitalrücklagen	1.500.337,50	1.500.337,50
Vorjahr	1.500.337,50	1.500.337,50

Gebundene Kapitalrücklagen

Die Rücklage in Höhe von 59.477,15 € ist aus nicht verbrauchten Overheadkosten vor dem 1. August 2006.

nicht gebundene Kapitalrücklagen

Die nicht gebundene Kapitalrücklage betrifft den Bereich FGÖ in Höhe von 973.385,14 € und den Bereich ÖBIG in Höhe von 467.475,21 €.

	Stand 01.01.2018 €	Auflösung €	Zuweisung €	Stand 31.12.2018 €
Gewinnrücklagen				
andere Rücklagen (freie Rücklagen)				
9320 Gewinnrücklage frei	1.559.564,83	0,00	150.418,61	1.709.983,44
Vorjahr	1.372.688,56	0,00	186.876,27	1.559.564,83
9330 Gewinnrücklage gewidmet	560.000,00	272.152,13	0,00	287.847,87
Vorjahr	162.095,00	0,00	397.905,00	560.000,00
Summe Gewinnrücklagen	2.119.564,83	272.152,13	150.418,61	1.997.831,31
Vorjahr	1.534.783,56	0,00	584.781,27	2.119.564,83

Im Rechnungskreis ÖBIG/BIQG ist in 2018 die bestehende gewidmete Gewinnrücklage in Höhe von 480.000 € zur Gänze zu Gunsten des Verwendungszweckes Datenhaltung,-auswertung und -interpretation gemäß § 4. (6) GÖG-Gesetz gewidmet worden.

In 2018 erfolgte im Rechnungskreis ÖBIG/BIQG eine Verwendung der gewidmeten Gewinnrücklage in Höhe von 272.152,13 € zu Gunsten des Verwendungszweckes Datenhaltung,-auswertung und -interpretation gemäß § 4. (6) GÖG-Gesetz.

Im Rechnungskreis SZR ist in 2018 die bestehende gewidmete Gewinnrücklage in Höhe von 80.000 € zur Gänze der Förderung der Typisierung potenzieller Stammzellspender von privaten Initiativen in Österreich gewidmet worden.

Investitionszuschüsse

Die Investitionszuschüsse wurden für die Anschaffung von Anlagen gewährt. Sie werden entsprechend der Nutzungsdauer der jeweiligen Anlagen aufgelöst.

Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 01.01.2018 €	Verwendung €	Auflösung €	Zuweisung €	Stand 31.12.2018 €
Rückstellungen für Abfertigungen					
Rückstellung für Abfertigungen	3.148.752,00	282.912,00	0,00	266.025,00	3.131.865,00
sonstige Rückstellungen					
Rückstellung für n.kons. Urlaube	967.547,00	0,00	0,00	91.676,00	1.059.223,00
Rückstellung für Zeitguthaben	190.307,00	0,00	0,00	100.634,00	290.941,00
Rückstellung für Jubiläumsgelder	359.652,00	5.545,00	0,00	45.134,00	399.241,00
Rückstellung f.geblockte ATZ	36.584,00	36.584,00	0,00	0,00	0,00
Rückstellung für Essensbons	99.857,66	0,00	0,00	2.140,60	101.998,26
RST für Beratungskosten	39.700,00	36.528,00	3.172,00	41.260,00	41.260,00
RSt noch nicht verbrauchte Fondsgelder	1.877.476,33	153.445,48	0,00	0,00	1.724.030,85
RSt nicht verbrauchte Fondsgelder ÖKUSS	150.000,00	0,00	0,00	0,00	150.000,00
sonstige Rückstellungen	35.260,50	24.526,73	10.733,77	75.551,50	75.551,50
Rückstellungen					
Beauftragungen	77.260,00	77.260,00	0,00	17.922,90	17.922,90
	3.833.644,49	333.889,21	13.905,77	374.319,00	3.860.168,51
Summe Rückstellungen	6.982.396,49	616.801,21	13.905,77	640.344,00	6.992.033,51

Verbindlichkeiten

Die Summe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00).

Die Summe der Verbindlichkeiten, für die dingliche Sicherheiten bestellt wurden, beträgt EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00).

In den Verbindlichkeiten aus L. u. L. sind Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von 4.966,34 € enthalten.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht auf der Passivseite auszuweisen sind**Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen**

Zusammensetzung:

	des folgenden Geschäftsjahres EUR	der folgenden fünf Geschäftsjahre EUR
Verpflichtungen aus Leasingverträgen	48.000,00	90.000,00
Verpflichtungen aus Mietverträgen	1.034.000,00	5.096.500,00
	<u>1.082.000,00</u>	<u>5.186.500,00</u>

Zusammensetzung der Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen:

	2018 €	2017 €
Abfertigungen	282.912,00	267.904,00
Dot./Aufl./Abfertigungs-RST	-270.305,00	-257.245,00
Beitrag Mitarbeitervorsorgekasse	128.375,79	120.643,46
Beitrag Mitarbeitervorsorgekasse Verliehene MA BMASGK	6.255,28	5.238,79
	<u>147.238,07</u>	<u>136.541,25</u>

Sonstige Angaben**Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft**

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Geschäftsführer tätig:

a.o. Univ.-Prof. Dr. Ostermann Herwig

Eine Aufschlüsselung gemäß § 239 Abs 1 Z 3 und 4 UGB unterbleibt, da sie weniger als drei Personen betrifft.

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer unter Berücksichtigung des Vollzeitäquivalents während des Geschäftsjahrs 2018 betrug 178 (Vorjahr: 175), was einer Erhöhung des Gesamtpersonalstands gegenüber dem Vorjahr um 1,71 % entspricht.

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, betrug:

	2018	2017
Arbeiter	0	0
Angestellte	178	175
Gesamt	178	175

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer ohne Berücksichtigung des Vollzeitäquivalents beträgt 218 (davon 14 in Karenz), im Vorjahr 213 (davon 12 in Karenz)

Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen

Unter Hinweis auf § 242 Abs. 4 UGB wird auf die Darstellung gem. § 239 Abs. 1 Z 3 und 4 UGB verzichtet. Den Mitgliedern der Geschäftsführung wurden keine Vorschüsse gewährt. Überdies wurden für die Geschäftsführung keine Haftungen übernommen.

Ergebnisverwendung

Der Gewinn soll zur Gänze einer freien Gewinnrücklage zugeführt werden.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es sind keine wesentlichen Ereignisse nach dem Abschlussstichtag eingetreten.

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen 18.120 € (Vorjahr: 17.400 €) und betreffen ausschließlich Prüfungsleistungen.

Pflichtangaben lt. Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)

Gemäß Punkt 14.2.5.1 B-PCGK sind im Anhang des Jahresabschlusses die Beziehungen des Unternehmens zum Anteilseigner (Republik Österreich) darzustellen:

Von den oben angeführten angestellten Arbeitnehmern waren 2018 durchschnittlich 9 angestellte Mitarbeiter (8,3 Vollzeitäquivalente) dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) beigestellt.

Die Gesundheit Österreich GmbH erbrachte im Jahr 2018 Projektleistungen im Wert von rund € 19,8 Mio. für das BMASGK und andere Bundesministerien, die Bundesgesundheitsagentur sowie den IVF-Fonds.

Mitglieder der Institutsversammlung der Gesundheit Österreich 2018

Der Institutsversammlung obliegen die Aufgaben gemäß § 10 GÖG Gesetz. Der Institutsversammlung setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen.

Vorsitzende:

Bundesministerin Mag.^a Beate **HARTINGER-KLEIN**
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Stellvertretender Vorsitzender:

Mag. Hans-Jörg **GMEINER**
Land Salzburg

Stellvertretender Vorsitzender:

Dr. Alexander **BIACH**
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Vertreter/innen des Bundes

Hon.-Prof. Dr. Gerhard **AIGNER**
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Mag. Gerhard **EMBACHER**
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Mag.^a Helena **GUGGENBICHLER**, IEMBA HSG
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

DDr.ⁱⁿ Meinhild **HAUSREITHER**
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Mag. Elmar **PICHL**
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Dr. Dietmar **Schuster**
Bundesministerium für Finanzen

Dr. Ewald **SEDMIK**
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Dr.ⁱⁿ Silvia **TÜRK**
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Vertreter/innen der Länder

Dr. Karl **CERNIC**
Land Kärnten

Mag. Richard **GAUSS**
Stadt Wien

Dr. Gerald **FLEISCH**
Land Vorarlberg

Dr. Thomas **GAMSJÄGER**, MSc.
Land Niederösterreich

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Isabella **POIER**
Land Steiermark

Dr.ⁱⁿ Claudia **KRISCHKA**
Land Burgenland

Dr. Matthias **STÖGER**
Land Oberösterreich

Dr. Erwin **WEBHOFFER**
Land Tirol

Vertreter/innen der Sozialversicherung

Dr. Roland **FRANK**
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

Mag.^a Andrea **HIRSCHENBERGER**
Steiermärkische Gebietskrankenkasse

Mag. Walter **LUNNER**
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Mag. Jan **PAZOUREK**
Niederösterreichische Gebietskrankenkasse

Mag. Martin **SCHAFFENRATH**, MBA, MBA, MPA
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Dr. Martin **SKOUMAL**
Pensionsversicherungsanstalt

Dr. Rainer **THOMAS**
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea **WESENAUER**
Oberösterreichische Gebietskrankenkasse

Vertreter/innen der Gesundheit Österreich GmbH

Eva-Maria **KERNSTOCK**, MPH
Mitglied der Geschäftsleitung

ao. Univ.-Prof. Dr. Herwig **OSTERMANN**
Geschäftsführer, Geschäftsbereichsleiter ÖBIG

Dr.ⁱⁿ med. Brigitte **PISO**, MPH
Geschäftsbereichsleiterin BIQG

Mag. Otto **POSTL**
Leiter des Bereichs Finanzen, Infrastruktur, Services

Dr. Klaus **ROPIN**
Geschäftsbereichsleiter FGÖ

Mag.^a Gabriele **SAX**
Betriebsratsvorsitzende

Die Mitglieder der Institutsversammlung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats der Gesundheit Österreich GmbH 2018

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang **BUCHBERGER**, MSc
UMIT - Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik GmbH,
Institut für Qualität und Effizienz in der Medizin

Assoc. Prof. Priv.-Doz. Dr.med.univ. Thomas Ernst **DORNER**
Medizinische Universität Wien, Abteilung für Sozial- und Präventivmedizin

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Rosemarie **FELDER-PUIG**, M.Sc.
Institut für Gesundheitsförderung und Prävention GmbH

Dr. Armin **FIDLER**, MD, MPH, MSc
Management Center Innsbruck

Univ.-Prof. Dr. Gerald **GARTLEHNER**, MPH
Donau-Universität Krems, Department für Evidenzbasierte Medizin und Klinische Epidemiologie

Univ.-Prof. Dr. Christian **HARING**, MSc
Tirol Kliniken, LKH Hall, Psychiatrie und Psychotherapie

Univ.-Prof. Dr.ⁱⁿ Maria **KLETECKA-PULKER**
Universität Wien, Institut für Ethik und Recht in der Medizin

Assoc.-Prof.ⁱⁿ Priv.-Doz.ⁱⁿ Dr. in Henriette **LÖFFLER-STASTKA**
Medizinische Universität Wien, Universitätsklinik für Psychoanalyse und Psychotherapie

Univ.-Prof. Dr. in Hanna **MAYER**
Universität Wien, Institut für Pflegewissenschaft

Univ.-Prof. Dr. August **ÖSTERLE**
Wirtschaftsuniversität Wien, Institut für Sozialpolitik

Prof. (FH) Dr. Holger **PENZ**
FH Kärnten, Gesundheit und Soziales

o. Univ.-Prof. DI Dr. Karl-Peter **PFEIFFER**
FH Joanneum, Rektor und wiss. Geschäftsführer

Dr. in Karen **PIERER**, MHPE
Ausbildungszentrum West für Gesundheitsberufe der Tirol Kliniken
GmbH (AZW), Zentrum für ärztliche Ausbildung

Univ.-Prof. Dr. Gerald **PRUCKNER**

Johannes Kepler University Linz, Institut für Volkswirtschaftslehre, Abteilung für Gesundheitsökonomie

Priv.-Doz. DI Dr. Günter **SCHREIER**, MSc

Austrian Institute of Technology (AIT), Centre for Health & Bioresources

Univ.-Prof. in Dr. in Andrea **SIEBENHOFER-KROITZSCH**

MedUni Graz, Institut für Allgemeinmedizin und evidenzbasierte Versorgungsforschung

Univ.-Prof. Dr. Uwe **SIEBERT**

UMIT - Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik GmbH,
Department für Public Health, Versorgungsforschung und HTA

Univ.-Prof. Dr. in Judit **SIMON**

Medizinische Universität Wien, Department of Health Economics

ao. Univ.-Prof. Dr. in Margit **SOMMERSGUTER-REICHMANN**

Karl-Franzens-Universität Graz, Institut für Finanzwirtschaft

Univ.-Prof. Dr. in Tanja **STAMM**

Med Uni Wien, Institut für Outcomeresearch

Univ.-Prof. DDr. Stefan **THURNER**

MedUni Wien, Center for Medical Statistics, Informatics, and Intelligent Systems

Dr. in rer. soc. oec. Claudia **ZECHMEISTER-KOSS**, MA

Ludwig Boltzmann Institut für Health Technology Assessment

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Mitglieder des Kuratoriums des Fonds Gesundes Österreich 2018

Dem Kuratorium obliegen die Aufgaben gemäß § 12 GÖG Gesetz. Das Kuratorium setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen.

MIT Stimmrecht

Bundesministerin Mag.^a Beate **HARTINGER-KLEIN**

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Dr.ⁱⁿ Magdalena **ARROUAS**

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Landesrat Dr. Christian **BERNHARD**

Landeshauptleutekonferenz

Stadtrat Peter **HACKER**

Konferenz der Gesundheitsreferentinnen und –referenten der Länder

MMag.^a Astrid **KNITEL**

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs

Präsidentin Ingrid **KOROSEC**
Österreichischer Seniorenrat

WHR Dr.ⁱⁿ med. Claudia **KRISCHKA**
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Abg. z. NR a.D. Manfred **LACKNER**
Österreichischer Pensionistenverband

Vizepräsident Dr. Harald **MAYER**
Österreichische Ärztekammer

Ehrenpräsident Helmut **MÖDLHAMMER**
Österreichischer Gemeindebund

Präsidentin Mag. pharm. Dr.ⁱⁿ Ulrike **MURSCH-EDLMAYR**
Österreichische Apothekerkammer

Sektionschef Kurt **NEKULA**, M.A.
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Vizebürgermeisterin Mag.^a Gerda **SANDRIESSER**
Österreichischer Städtebund

Stv. Kabinettschef Dr. Dietmar **SCHUSTER**, MBA
Bundesministerium für Finanzen

Mag. Stefan **SPITZBART**, MPH
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

OHNE Stimmrecht

Dr.ⁱⁿ Johanna **GEYER**
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Vertreter/innen Gesundheit Österreich GmbH

a.o. Univ.-Prof. Dr. Herwig **OSTERMANN**
Gesundheit Österreich GmbH

Dr. Klaus **ROPIN**
Fonds Gesundes Österreich

Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats des Fonds Gesundes Österreich 2018

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang **FREIDL**
Institut für Sozialmedizin und Epidemiologie, Medizinische Universität Graz

Mag.^a phil. Elisabeth Verena **KAPFERER**
Zentrum für Ethik und Armutsforschung, Universität Salzburg

Prof. (FH) Mag. Dr. Holger **PENZ**
Studienbereich Gesundheit und Soziales, FH Kärnten

Mag. Andreas **PRENN**
SUPRO – Werkstatt für Suchtprophylaxe

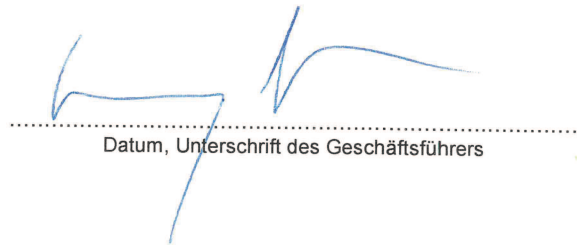
Ass.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Petra **RUST**
Institut für Ernährungswissenschaften, Universität Wien

Mag. Günter **SCHAGERL**
Referat für Fitness und Gesundheitsförderung, ASKÖ Bundesorganisation

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Beate **WIMMER-PUCHINGER**
Bundesverband Österreichischer PsychologInnen (BÖP)

Die Mitglieder des Kuratoriums und des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Wien am 27. Mai 2019


.....
Datum, Unterschrift des Geschäftsführers

Lagebericht der Gesundheit Österreich GmbH für das Geschäftsjahr 2018

Inhalt

1	Geschäftsverlauf und Geschäftslage	1
1.1	Einleitung	1
1.2	Kurze Beschreibung des Geschäftsverlaufs je Geschäftsbereich.....	2
2	Leistungsindikatoren	6
2.1	Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren	6
2.2	Finanzielle Leistungsindikatoren	8
3	Wesentliche Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist.....	11
4	Prognose	12
4.1	Entwicklung des Auftrags- bzw. Umsatzvolumens	12
4.2	Personelles und Personalressourcen	13
4.3	Räumliche Situation	13
4.4	Organisatorisches	14
5	Forschung und Entwicklung	14
6	Finanzinstrumente, Risiken und Strategien	14
7	Zweigniederlassungen	15

1 Geschäftsverlauf und Geschäftslage

1.1 Einleitung

Die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) wurde per Bundesgesetz über die Errichtung der Gesundheit Österreich GmbH (GÖGG) am 1. August 2006 gegründet. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle Rechte und Pflichten des Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“ (ÖBIG) und des Fonds „Gesundes Österreich“ (FGÖ) im Sinne einer Gesamtrechtsnachfolge auf die GÖG übergegangen.

Die Aufgaben der GÖG sind durch das GÖGG eindeutig definiert. Die GÖG wird entsprechend diesem Gesetz in drei Geschäftsbereiche unterteilt:

- a) Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG),
- b) Bundesinstitut für Qualität im Gesundheitswesen (BIQG),
- c) Fonds Gesundes Österreich (FGÖ).

Für jeden dieser drei Geschäftsbereiche gibt es einen klar definierten gesetzlichen Aufgabenkatalog.

Die Geschäftsbereiche ÖBIG und BIQG haben die, für die jeweiligen Bereiche definierten, gesetzlichen Aufgaben ausschließlich gegenüber dem Bund zu erfüllen. Umgekehrt ist der Bund durch das GÖGG verpflichtet, diese gesetzlich definierten Aufgaben, sofern der GÖG ausreichend qualifizierte Ressourcen zur Verfügung stehen, ausschließlich der GÖG zu übertragen und dafür die erforderlichen Mittel bereitzustellen.

Zum Teil abweichend von den Geschäftsbereichen sind aufgrund rechtlicher Bestimmungen innerhalb des Rechnungswesens folgende drei Rechnungskreise eingerichtet:

- » Rechnungskreis ÖBIG/BIQG (dieser umfasst die Geschäftsbereiche ÖBIG mit Ausnahme des Stammzellregisters und BIQG)
- » Rechnungskreis FGÖ (dieser umfasst den Geschäftsbereich FGÖ)
- » Rechnungskreis ÖSZR (dieser umfasst das Österreichische Stammzellregister, das im Geschäftsbereich ÖBIG angesiedelt und aufgrund des § 4a (3) GÖG-Gesetz in einem eigenen Verrechnungskreis abzubilden ist).

Im Auftrag und mit finanzieller Unterstützung des Eigentümers der GÖG (100 % Bund) wurden mit 1. August 2006 zwei Tochtergesellschaften gegründet. Die GÖG ist zu 100 % Eigentümerin der gemeinnützigen Gesundheit Österreich Forschungs- und Planungsgesellschaft mbH sowie der nicht gemeinnützigen Gesundheit Österreich Beratungsgesellschaft mbH. Über diese Tochtergesellschaften werden Projektarbeiten abgewickelt, die nicht vom Bund beauftragt werden, wobei sich die Tochtergesellschaften der Ressourcen der GÖG bedienen. Die Zusammenarbeit zwischen der GÖG und den Tochtergesellschaften wird jeweils durch ein Service Level Agreement geregelt.

1.2 Kurze Beschreibung des Geschäftsverlaufs je Geschäftsbereich

a) Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG)

Im Geschäftsbereich ÖBIG sind folgende Abteilungen beziehungsweise öffentliche Serviceeinrichtungen mit folgenden Arbeitsschwerpunkten eingerichtet:

Die **Abteilung Planung und Systementwicklung** hat einen Schwerpunkt bei der Umsetzung des Arbeitsprogramms zur Gesundheitsreform (Art. 15a BVG-Vereinbarung „Zielsteuerung im Gesundheitswesen“) und hier wiederum schwerpunktmäßig beim Thema Primärversorgung. In § 4 (6) GÖGG ist geregelt, dass zur Gewährleistung der Steuerung, Planung und Finanzierung des österreichischen Gesundheitswesens die unentgeltliche Bereitstellung von Dokumentationsdaten der Krankenanstalten durch die Landesgesundheitsfonds sowie die unentgeltliche Bereitstellung von Abrechnungsdaten durch die Sozialversicherungsträger an die GÖG zum Zwecke der Datenhaltung, Datenauswertung und Dateninterpretation erfolgt. Auf dieser Grundlage können wichtige Auswertungen, Analysen und Vorschläge für das österreichische Gesundheitswesen erarbeitet werden.

Die **Abteilung Gesundheitsberufe** hat ihre Schwerpunktthemen in den Bereichen Curriculum-Entwicklung, Arbeiten im Zusammenhang mit der Novelle des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, Umsetzung Demenzstrategie sowie Arbeiten zum Bedarf an Pflegepersonal.

Die **Abteilung Gesundheit und Gesellschaft** beschäftigt sich mit wichtigen „Public-Health-Themen“ wie zum Beispiel Arbeiten zur Unterstützung der Erreichung der Gesundheitsziele, Steigerung der Gesundheitskompetenz, Erarbeitung von Gesundheitsinformationen und Gesundheitsinformationssystemen sowie dem Aus- bzw. Aufbau von regionalen Frühe-Hilfen-Netzwerken aus Mitteln der Gesundheitsvorsorge.

Im Rahmen der **Abteilung Psychosoziale Gesundheit** werden unter anderem die Koordinationsstellen Psychotherapieforschung und Suizidprävention sowie die Vernetzungsplattform Betroffenenvertreter für Menschen mit psychischen Erkrankungen betrieben.

Das **Kompetenzzentrum Sucht** ist die nationale Drogenkoordinationsstelle REITOX, mit den Arbeitsschwerpunkten Epidemiologie-Monitoring illegale Drogen, Alkohol und Tabak sowie Erhebung von suchtspezifischem Verhalten.

Die **Abteilung Gesundheitsökonomie und -systemanalyse** führt das Monitoring des Prozesses „Zielsteuerung Gesundheit“ hinsichtlich ökonomischer Effekte und Auswirkungen durch. Außerdem werden internationale Systemvergleiche und -analysen sowie ökonomischen Analysen zu unterschiedlichen Themen im Gesundheitswesen durchgeführt.

In der **Abteilung Pharmaökonomie** ist die Leitung des europäischen Pharmabehördenetzwerkes angesiedelt. Des Weiteren betreibt diese Abteilung ein international anerkanntes und genutztes Pharma-Preis-Informationssystem.

Öffentliche Serviceeinrichtungen

Die **Vergiftungsinformationszentrale** ist „Rund um die Uhr“ mit ärztlichem Personal besetzt und erteilt im Jahr ungefähr 30.000 telefonische Auskünfte bei Verdacht auf Vergiftungen an Laien, Rettungsorganisationen, Ärzte im niedergelassenen Bereich aber vor allem auch an Ärzte in Krankenanstalten. Die Anzahl der telefonischen Auskünfte ist in den letzten Jahren stark angestiegen.

Das **Koordinationsbüro für das österreichische Transplantationswesen** führt das Register zum Widerspruch gegen Organentnahme und setzt seit nunmehr über 25 Jahren ein Programm zur Förderung des Organaufkommens in Österreich mit einem jährlichen Fördervolumen von ungefähr € 3,50 Mio. um.

Das **Gesundheitsberufe-Register** ist in Kooperation mit der Österreichischen Arbeiterkammer für die Registrierung von ungefähr 175.000 Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sowie der gehobenen medizinisch-technischen Dienste zuständig. Die Bestandsaufnahme in dieses Register läuft bis 30. 6. 2019, die Eintragungen werden bis Ende 2019 abgeschlossen. Danach erfolgt die laufende Wartung dieses Registers. Das Gesundheitsberufe-Register hat in diesem Aufgabenbereich Behördenfunktion.

Finanzmittelherkunft ÖBIG (ohne ÖSZR)

Die Mittelzuwendung des BMASGK im Rahmen der jährlichen Leistungsanweisung lag im Jahr 2018 für den Geschäftsbereich ÖBIG mit € 5,34 Mio. (Vorjahr € 5,29 Mio.) in exakt jener Höhe, die mit dem BMASGK vereinbart und budgetiert war. Die zweitwichtigsten Umsatzerlöse für den Geschäftsbereich ÖBIG resultieren aus den Arbeiten für die Bundesgesundheitsagentur (BGA). Diese Umsatzerlöse lagen im Jahr 2018 bei € 2,96 Mio. und waren damit etwas höher als im Jahr 2017 (€ 2,85 Mio.). Das entspricht auch in etwa den für das Jahr 2018 budgetierten Erwartungen.

Die Umsatzerlöse aus Arbeiten für die Tochtergesellschaften haben für das Jahr 2018 € 1,61 Mio. betragen und lagen damit über den Annahmen im Budget. Ein Vergleich mit dem Umsatzwert des Vorjahres ist nicht aussagekräftig, da einige EU-finanzierten Projekte nunmehr direkt von der GÖG und nicht von der Tochtergesellschaft GÖG Forschungs- und Planungs-GmbH durchgeführt wurden. Dieser Umsatz wurde auf Basis einer sowohl fachlich als auch in Bezug auf die Auftraggeber breit gestreuten Auftragslage erzielt.

Der Umfang der Erlöse aus Zuzahlungen zu Projekten, die im Rahmen der Leistungsanweisung des BMASGK durchgeführt wurden und von verschiedenen Finanzierungspartnern getragen wurden, lag bei € 1,05 Mio. und war damit höher als im Vorjahr (€ 0,86 Mio.) und auch etwas

höher als die Annahmen im Budget. Der Großteil dieser Erlöse entfiel wie im Vorjahr auf das Projekt „Vorbereitungsarbeiten für das Gesundheitsberufe-Register“.

Insbesondere aufgrund des Umsatzerlöses für das Projekt „Frühe Hilfen“ (€ 0,57 Mio.) konnten im Bereich „Sonstige Arbeiten für das BMASGK“ Umsatzerlöse in der Höhe von € 1,01 Mio. (Vorjahr: € 0,98 Mio.) erzielt werden. Die Umsatzerlöse aus Arbeiten für andere Bundesministerien betrugen € 0,15 Mio. (Vorjahr: € 0,13 Mio.).

Im Geschäftsbereich ÖBIG wurden wie in den vorangegangenen Jahren Arbeiten im Auftrag des FGÖ durchgeführt, was zu einer internen Verrechnung von Leistungen mit diesem Geschäftsbereich im budgetierten Umfang von € 0,66 Mio. (Vorjahr: € 0,56 Mio.) geführt hat.

Österreichisches Stammzellregister

Seit dem 1. Februar 2015 führt die GÖG auf Beschluss des Eigentümers und im Auftrag des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger das Österreichische Stammzellregister (ÖSZR). Die gesetzlich definierten Aufgaben der GÖG wurden um die Führung des ÖSZR ergänzt. Das ÖSZR wurde organisatorisch im Geschäftsbereich ÖBIG angesiedelt und wird als eigenständige Abteilung geführt. Für das ÖSZR wurde ein eigener Rechnungskreis eingerichtet. Die Umsatzerlöse des ÖSZR haben im Jahr 2018 € 4,16 Mio. (im Vorjahr € 4,32 Mio.) betragen. Die österreichischen Krankenversicherungsträger haben dem ÖSZR für die nationale und internationale Stammzellspendersuche für versicherte Patienten pauschalierte Kostenersätze in der Höhe von € 0,41 Mio. (Vorjahr: € 0,46 Mio.) bezahlt. Die weiteren wichtigsten Umsatzerlöse des ÖSZR sind die Refundierungen von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Stammzellspendersuche für inländische Patienten im Ausland in der Höhe von € 1,11 Mio. (Vorjahr: € 0,99 Mio.). Diese Kosten werden von den Krankenversicherungsträgern rückerstattet. Von den österreichischen Transplantationszentren (Krankenanstalten) werden die Aufwendungen für die Bereitstellung von passenden Stammzellen für inländische Patienten in der Höhe von € 2,37 Mio. (Vorjahr: € 2,67 Mio.) bezahlt.

Ein Vergleich der Zahlen des Jahres 2018 mit jenen des Vorjahres zeigt, dass in Österreich die Zahl der Patienten, die für eine Stammzellspendersuche angemeldet wurden, leicht rückläufig war, was sich auch auf die vergleichsweise leicht rückläufige Zahl an bereitgestellten Stammzellen und damit durchgeführten unverwandten allogenen Stammzelltransplantationen auswirkt. Die Aufwendungen im Zusammenhang mit den Spendersuchen haben sich leicht erhöht.

b) Bundesinstitut für Qualität im Gesundheitswesen (BIQG)

Arbeitsschwerpunkte des BIQG

Die Arbeitsschwerpunkte im Geschäftsbereich BIQG sind die Durchführung von Evidenzanalysen und das Verfassen von Evidenzberichten. In diesem Bereich wurden im Jahr 2018 Arbeiten insbesondere auch für Auftraggeber aus Deutschland und der Schweiz durchgeführt.

Für ausgewählte Leistungen in österreichischen Krankenanstalten werden in Kooperation mit den jeweiligen Abteilungen Qualitätsregister geführt, mit dem Ziel, die Qualität der Leistungserbringung zu dokumentieren und die Einflussfaktoren auf die Qualität zu analysieren. Auf Basis dieser Arbeiten sollen den mitwirkenden Abteilungen wichtige Informationen zur Verfügung gestellt werden, die es erlauben, im Bedarfsfall die Qualität der medizinischen Leistungserbringung zu verbessern beziehungsweise auf einem hohen Niveau zu halten. Außerdem werden bestimmte medizinische Leistungsprogramme evaluiert, wie zum Beispiel das Brustkrebsfrüherkennungsprogramm.

Weitere Arbeitsschwerpunkte im Bereich des BIQG liegen in der Erarbeitung von Qualitätsstandards, die Unterstützung der Qualitätssicherung von medizinischen Versorgungsprozessen sowie der Durchführung von Patientenbefragungen.

Im BIQG ist auch die Redaktion des österreichischen Gesundheitsportals www.gesundheit.gv.at angesiedelt. Dieses öffentliche Gesundheitsportal hat in der Bevölkerung mit 6,5 Mio. unique Usern im Jahr 2018 eine extrem hohe Akzeptanz. Der größte Anteil an Usern stammt aus Österreich, ein ebenfalls hoher Anteil an Usern stammt aus Deutschland.

Finanzmittelherkunft BIQG

Die Höhe der Mittelzuwendung des BMASGK für den Geschäftsbereich BIQG im Rahmen der jährlichen Leistungsvereinbarung hat im Jahr 2018 dem im Budget veranschlagten Umfang in der Höhe von € 1,49 Mio. (Vorjahr: € 1,54 Mio.) entsprochen. In diesem Betrag ist auch die Mittelzuwendung für das Gesundheitsportal („Redaktionelle Arbeiten für das Gesundheitsportal“) in der Höhe von € 0,60 Mio. enthalten. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden vom Redaktionsteam des Gesundheitsportals die redaktionellen Arbeiten für die vom FGÖ beauftragten Inhalte zu www.gesundesleben.at durchgeführt und intern mit dem Geschäftsbereich FGÖ im Umfang von € 0,20 Mio. verrechnet.

Die Umsatzerlöse des BIQG aus Arbeiten für die Bundesgesundheitsagentur (BGA) lagen im Jahr 2018 mit € 0,66 Mio. in etwa in der Höhe des budgetierten Wertes und auch in etwa in der Höhe des Vorjahreswertes (€ 0,65 Mio.).

Im Bereich „Sonstige Arbeiten für das BMASGK“ ergab sich im Jahr 2018 für das BIQG ein Umsatzerlös in der Höhe von € 0,31 Mio. (Vorjahr: € 0,32 Mio.), was in etwa dem budgetierten Wert entspricht.

Umsatzerlöse aus Zuzahlungen zu Projekten, die im Rahmen der Leistungsanweisung mit dem BMASGK durchgeführt wurden sowie Umsatzerlöse für sonstige Bundesministerien spielen im Geschäftsbereich BIQG, wie in den Vorjahren, nur eine untergeordnete Rolle.

Die Umsatzerlöse im Bereich der Arbeiten für die Tochtergesellschaften haben im BIQG im Jahr 2018 mit € 0,44 Mio. (Vorjahr: € 0,16 Mio.) erstmals eine relevante Größenordnung erreicht, womit das schon länger angepeilte Ziel, die Umsatzerlöse in diesem Bereich zu steigern, erreicht wurde.

c) Fonds Gesundes Österreich (FGÖ)

Für den Geschäftsbereich FGÖ sind neben den Aufgaben auch die jährlich verfügbaren Finanzmittel in einer Höhe von 7,25 Mio. Euro gesetzlich definiert. Diese Gelder stehen für die Förderung von Projekten/Kampagnen/Veranstaltungen/Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Gesundheitsförderungsgesetzes zur Verfügung. Außerdem müssen damit die administrativen Aufwendungen für die Abwicklung dieser Förderungen und somit die Aufwendungen des laufenden Betriebes des FGÖ abgedeckt werden.

Ein wesentliches Ziel des Geschäftsbereiches FGÖ ist es, die jährlichen Fördermittel im verfügbaren Umfang gemäß den gesetzlichen Aufgaben einzusetzen, beziehungsweise Förderwerbern zur Verfügung zu stellen. In den Vorjahren konnten zu den jährlich gesetzlich definierten Finanzmitteln in der Höhe von € 7,25 Mio. zusätzliche Finanzmittel eingesetzt werden, die beim FGÖ in der Vergangenheit nicht ausgeschöpft wurden und für deren Einsatz eine entsprechende Rückstellung für nicht verbrauchte Subventionen gebildet wurde.

Gemäß den Budgets des FGÖ wurden die Förderaufwendungen in den vergangenen Jahren in einer Höhe festgelegt, dass diese Rückstellung reduziert werden konnte. Diese Rückstellung hat zu Beginn des Jahres 2018 eine Höhe von € 1,88 Mio. aufgewiesen und beträgt zum Stichtag 31. 12. 2018 € 1,72 Mio.

Im Geschäftsbereich FGÖ wurde im Jahr 2017 ein dauerhaft angelegtes Kooperationsprojekt mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger mit dem Titel „Österreichische Kompetenz- und Servicestelle für Selbsthilfe“ (ÖKUSS) eingerichtet. Der Hauptverband stellt für ÖKUSS jährlich einen bestimmten Betrag für Förderungen der Selbsthilfe in Österreich und für den laufenden Betrieb dieser Servicestelle beim FGÖ zur Verfügung. Im Jahr 2018 waren für Förderungen der Selbsthilfe Mittelzuwendungen in Höhe von € 0,78 Mio. und für den laufenden in Höhe von € 0,16 Mio. zu verbuchen.

Im Jahr 2018 wurden im Geschäftsbereich FGÖ des weiteren Projekte im Auftrag der BGA im Bereich der Gesundheitsprävention und -vorsorge weitergeführt. Aus diesen Aktivitäten resultieren im Jahr 2018 Umsatzerlöse in Höhe von € 0,31 Mio.

2 Leistungsindikatoren

2.1 Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

a) Umwelt- und Arbeitnehmerbelange

Das Unternehmen verfügt über Verantwortliche für Umweltbelange (spielt an der GÖG aufgrund der Charakteristik des Betriebes nur eine untergeordnete Rolle) und für die Sicherheit am Arbeitsplatz. An der GÖG ist ein Arbeitsschutzausschuss (ASA) eingerichtet, der als beratendes

Gremium Empfehlungen/Vorschläge an die Geschäftsleitung erarbeitet. Vom ASA wurden im Jahr 2018 Maßnahmen zur Vermeidung von psychischen Fehlbelastungen vorgeschlagen, deren Umsetzung eine laufende Bestrebung der Geschäftsleitung darstellt. Außerdem wurde mit den Arbeiten für die Beantragung der Wiederverleihung des Gütesiegels für „Betriebliche Gesundheitsförderung“ (BGF) begonnen. Es wurde eine standardisierte Mitarbeiterbefragung durchgeführt, deren Ergebnis analysiert und aufbereitet. Im Jahr 2019 werden nunmehr, abgeleitet aus diesen Ergebnissen, in Gesundheitszirkeln entsprechende Maßnahmen erarbeitet und in der Folge von der Geschäftsleitung deren Umsetzung angepeilt. Zusätzlich zur arbeitsmedizinischen Betreuung erfolgte die Einrichtung eines arbeitspsychologischen Dienstes. Außerdem gibt es an der GÖG Verantwortliche und ein entsprechendes Programm zur betrieblichen Gesundheitsförderung, das zukünftig im Sinne eines betrieblichen Gesundheitsmanagements ausgeweitet werden soll.

Ein weiterer Schwerpunkt im Bereich der Arbeitnehmerbelange ist die Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten des Unternehmens. Im Kollektivvertrag der GÖG sind ein Mindestanspruch auf Fort- und Weiterbildung sowie die Art und der Umfang an freiwilligen Sozialleistungen für die Belegschaft definiert. Außerdem ist an der GÖG eine Stabstelle für Personalentwicklung bei der Geschäftsleitung eingerichtet. Zur finanziellen Bedeckung der Umsetzung von konkreten Maßnahmen in den genannten Bereichen wurden entsprechende Vorkehrungen im Budget der GÖG getroffen.

b) Beschäftigtenstand

Zur Beschreibung des für den Betrieb tatsächlich verfügbaren Beschäftigtenstandes wird die Kennzahl Vollzeitäquivalent (VZÄ) angegeben. Diese Kennzahl berücksichtigt die Gewichtung von Teilzeitarbeit, unterjährige Ein- und Austritte von Beschäftigten sowie Karenzfälle und Sonderurlaub.

Die Anzahl an verfügbaren Beschäftigten ist im Berichtsjahr mit einer Anzahl von 204 Personen beziehungsweise 178 VZÄ etwas höher als im Jahr 2017 mit einer Anzahl von 201 Personen beziehungsweise 175 VZÄ. Dieser Anstieg bei den VZÄ ist durch die, gegenüber dem Vorjahr doch in manchen Bereichen gestiegene Auftragslage und des damit verbundenen zusätzlichen Personalbedarfs begründet. Die Zahl der Karenzfälle war im Jahr 2018 mit 14 Personen etwas höher als im Jahr 2017 mit 12 Personen. Beinahe die Hälfte aller Beschäftigten der GÖG sind Teilzeitkräfte. Von den verfügbaren Beschäftigten der GÖG wurden im Jahr 2018 8 Personen (8 VZÄ) an das BMASGK überlassen. Gegenüber den Vorjahren unverändert sind beinahe drei Viertel aller Beschäftigten an der GÖG Frauen und ebenfalls rund drei Viertel der Beschäftigten der GÖG sind Sachbearbeiter.

	in Köpfen	in VZÄ
Durchschnittlicher Stand an verfügbaren Beschäftigten im Jahr 2017	201*	175
Durchschnittlicher Stand an verfügbaren Beschäftigten im Jahr 2018	204*	178

*ohne Karenzfälle

2.2 Finanzielle Leistungsindikatoren

a) Ertragslage

Die Umsatzerlöse der GÖG erreichten im Jahr 2018 unter Berücksichtigung der Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen ein Volumen von € 28,92 Mio. (Vorjahr: € 27,69 Mio.) was einer Steigerung von über 4 Prozent entspricht. Der größte Unterschied zum Jahr 2017 ist durch den Umstand bedingt, dass im Jahr 2018 für die Österreichische Koordinations- und Servicestelle für Selbsthilfe (ÖKUSS) erstmals die Mittel vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger für die Förderung der Selbsthilfe in Höhe von € 0,78 Mio. zur Verfügung gestellt wurden und diese Mittel im Geschäftsbereich FGÖ als Erlös zu verbuchen war.

Der Anteil der Mittelzuwendung des BMASGK in Form der jährlichen Leistungsanweisung am Gesamterlös der GÖG hat im Jahr 2018 49,3 % (2017: 51,3 %) betragen. Die weiteren wichtigen Finanzierungsträger der GÖG sind die BGA mit 13,4 % (Vorjahr: 13,5 %), die Tochtergesellschaften mit 7,0 % (Vorjahr: 7,5 %) und die sonstigen Aufträge des Bundes und des BMASGK mit 7,2 % (Vorjahr: 6,6 %). Die Vergütung der Aufwendungen für die nationale und internationale Stammzellspendersuche hat im Jahr 2018 anteilmäßig am Umsatz rund 14,8 % (Vorjahr: 15,9 %) betragen.

Ein etwas anderes Bild ergibt sich ohne Berücksichtigung der Umsatzerlöse des Geschäftsbereiches FGÖ und des Stammzellregisters. Für die Geschäftsbereiche ÖBIG und BIQG beträgt der Anteil der Mittelzuwendung des BMASGK in Form der jährlichen Leistungsanweisung am gesamten Umsatzerlös knapp 43,1 % (Vorjahr: 44,4 %) und die der weiteren wichtigen Finanzierungsträger BGA 22,8 % (Vorjahr: 22,8 %), der Tochtergesellschaften 12,9 % (Vorjahr: 13,7 %) und sonstige Aufträge des Bundes und des BMASGK 13,3 % (Vorjahr: 12,1 %).

Die Aufwendungen für bezogene Herstellungsleistungen (Sachaufwendungen) belaufen sich auf € 12,22 Mio. (Vorjahr € 11,49 Mio.). Die Höhe dieser Aufwendungen ist insbesondere vom Umfang der Förderungen und Beauftragungen des Geschäftsbereiches FGÖ (€ 6,39 Mio. das ist ein Anteil von 52,3 %) und den Aufwendungen im Zusammenhang mit der nationalen und internationalen Spendersuche im Stammzellregister (€ 3,72 Mio. das ist ein Anteil von 30,4 %) abhängig. Zur Abdeckung der Aufwendungen des FGÖ stehen die gesetzlich definierten jährlichen Mittelzuwendungen des Bundes in der Höhe von € 7,25 Mio. zur Verfügung. Die Aufwendungen im Bereich des Stammzellregisters werden je nach Spendersuche von den ausländischen Stammzellregistern oder den österreichischen Krankenversicherungsträgern und den österreichischen Transplantationszentren übernommen. Die restlichen in dieser Position ausgewiesenen Aufwendungen betreffen projektspezifische Sachaufwendungen der Geschäftsbereiche ÖBIG und BIQG wie zum Beispiel Ersatz von Fahrtkosten, Aufwand für projektspezifisch eingesetztes Personal, Kosten für Seminare/Veranstaltungen.

Die Personalaufwendungen in Höhe von € 14,45 Mio. liegen über dem für das Jahr 2018 budgetierten Wert, da einerseits die Erfordernisse zur Dotation der Personalarückstellungen höher waren als im Budget angenommen wurde und andererseits auf Wunsch des BMASGK unterjährig

zusätzliches Personal für die Kooperation der GÖG mit dem BMASGK im IT-Bereich aufgenommen und an das BMASGK entlehnt wurde. Im Vergleich zum Vorjahr (€ 13,93 Mio.) beträgt der Anstieg der Personalaufwendungen 3,7 %. Dieser Anstieg ist einerseits bedingt durch eine um 1,7 % höhere Anzahl an durchschnittlich Beschäftigten und andererseits durch die jährliche Tarifierpassung (2,33 %), die kollektivvertraglich vorgesehenen Vorrückungen im Gehaltsschema und individuellen Gehaltserhöhungen. Demgegenüber haben die 24 Personalaufnahmen und 15 Personalabgänge im Jahr 2018 zu einer Reduktion der durchschnittlichen Gehaltsaufwendungen pro Beschäftigten und damit zu einer Dämpfung der Steigerung des Personalaufwandes geführt.

Unter Berücksichtigung der Abschreibungen inklusive Aufwand für geringwertige Wirtschaftsgüter in Höhe von € 0,49 Mio. (Vorjahr € 0,44 Mio.) sowie sonstiger betrieblicher Aufwendungen in Höhe von € 2,51 Mio. (Vorjahr € 2,15 Mio.) errechnet sich ein negatives Betriebsergebnis in der Höhe von € 0,27 Mio. (Vorjahr € 0,15 Mio.).

Dieses negative Betriebsergebnis ist im Vergleich zum Vorjahr auf Einmaleffekte im Bereich der sonstigen betrieblichen Aufwendungen zurückzuführen: Zu Beginn des Jahres 2018 wurde nach intensiver Beratung mit internen aber auch externen Experten von der Geschäftsleitung der GÖG die Entscheidung getroffen den „first level support“ im IT Bereich auszulagern und gemeinsam mit der IT-Systembetreuung der GÖG auszuschreiben. Die Ausschreibung der Systembetreuung wäre aus rechtlicher Sicht ohnehin erforderlich gewesen. Bei der Vorbereitung der Ausschreibung wurden auch die Erfordernisse der neuen Datenschutzverordnung berücksichtigt. Mit diesen Maßnahmen wurde auch eine solide Grundlage für die gesetzlich definierte Aufgabe der GÖG zur „gemeinsamen Datenhaltung“, das heißt zur Haltung von Daten aus dem Bereich der österreichischen Krankenanstalten und dem ambulanten und niedergelassenen Versorgungsbereich, geschaffen. Zur finanziellen Bedeckung dieser außerordentlichen Aufwendungen wurde in der Generalversammlung der GÖG im Juni 2018 eine Gewinnrücklage in der Höhe von € 0,48 Mio. gewidmet.

Das Finanzergebnis belief sich auf € 0,00 Mio. (Vorjahr € 0,00 Mio.) und konnte somit keinen Beitrag zum Gesamtergebnis beitragen. Daraus resultiert ein Jahresfehlbetrag in der Höhe von € 0,27 Mio., sodass sich nach Auflösung eines Teiles der gewidmeten Gewinnrücklage ein Bilanzgewinn in der Höhe von € 0,00 Mio. ergibt.

Überblick Ertragslage der GÖG (in Mio. €)

	2018	2017
Umsatzerlöse und Bestandsveränderungen noch nicht abrechenbare Leistungen	28,92	27,69
Betriebsergebnis	- 0,27	0,15
Finanzergebnis	0,00	0,00
Jahresüberschuss	- 0,27	0,15
Auflösung gewidmete Gewinnrücklage	0,27	0,00
Bilanzgewinn	0,00	0,15

b) Vermögens- und Finanzlage

Im Jahr 2018 wurden Investitionen in der Höhe von € 0,48 Mio. (Vorjahr € 0,50 Mio.) getätigt, wobei – wie in den Vorjahren – die Weiterentwicklung der an der GÖG eingesetzten Softwareapplikationen einen Schwerpunkt der Investitionstätigkeit ausgemacht hat. Den Zugängen zum Anlagevermögen stehen Abschreibungen und Abgänge in der Höhe von € 0,49 Mio. gegenüber. Daraus ergibt sich eine Reduktion des Anlagevermögens um € 0,01 Mio. Der Buchwert des gesamten Anlagevermögens (inkl. Finanzanlage) der GÖG belief sich zum 31. Dezember 2018 auf € 1,15 Mio. (Vorjahr: € 1,16 Mio.).

Ein großer Teil des Umlaufvermögens der GÖG betrifft die Forderungen gegenüber dem Gesellschafter, der einen Großteil des Vermögens des Fonds Gesundes Österreich verwaltet und bei gegebenem Mittelbedarf an die GÖG ausbezahlt. Der Stand dieser Forderung hat sich im Jahr 2018 gegenüber dem Jahr 2017 nicht verändert und beträgt € 7,98 Mio. Die Forderungen der GÖG waren zum Bilanzstichtag mit einer Höhe von € 15,41 Mio. etwas niedriger als im Vergleich zum Vorjahr (€ 15,87 Mio.). Unter Berücksichtigung der Entwicklung der in den Vorräten abgebildeten noch nicht abrechenbaren Leistungen in der Höhe von € 0,04 Mio. (Vorjahr € 0,02 Mio.) und dem Stand an liquiden Mitteln zum Bilanzstichtag in der Höhe von € 2,32 Mio. (Vorjahr: € 1,46 Mio.) hat sich das Umlaufvermögen der GÖG im Jahr 2018 von € 17,35 Mio. auf € 17,77 Mio. erhöht.

Überblick Anlage- und Umlaufvermögen der GÖG (in Mio. €)

	2018	2017
Anlagevermögen	1,15	1,16
Umlaufvermögen	17,77	17,35

Zum Bilanzstichtag 2017 hat die GÖG ein Eigenkapital von insgesamt € 3,81 Mio. aufgewiesen. Unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrages im Jahr 2018 in der Höhe von € 0,27 Mio. weist die GÖG zum Bilanzstichtag 31. 12. 2018 ein Eigenkapital in der Höhe von € 3,54 Mio. auf. Dieses Eigenkapital war zum Bilanzstichtag zu 66 % mit liquiden Mitteln abgedeckt.

Überblick Eigenkapital und liquide Mittel der GÖG (in Mio. €):

	2018	2017
Eigenkapital	3,54	3,81
Liquide Mittel	2,32	1,18

3 Wesentliche Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist

Aufgrund der gesetzlichen Grundlage, der dadurch festgelegten Aufgaben und Exklusivität bei der Auftragsabwicklung für den Bund bzw. Auftragsvergabe durch den Bund stellt eine etwaige Kürzung bei der Höhe der für die GÖG jährlich verfügbaren Budgetmittel des Bundes einen Risikofaktor für die Umsatzerlöse der Geschäftsbereiche ÖBIG und BIQG dar. Das gilt nicht für den Geschäftsbereich FGÖ, da der Umsatzerlös für den FGÖ der Höhe nach bis inklusive dem Jahr 2021 festgelegt und daher nicht von den jeweiligen Budgetverhandlungen abhängig ist. Im Rahmen der Leistungsanweisung des BMASGK an die GÖG für das Jahr 2019 ist das Mittelvolumen für die GÖG im Vergleich zum Jahr 2018 konstant geblieben.

Für die Geschäftsbereiche ÖBIG und BIQG stellen die Aufträge der BGA ebenfalls einen wichtigen Teil der Umsatzerlöse dar. Die diesbezüglichen Aufgaben und die dafür verfügbaren Mittel sind im Rahmen des Finanzausgleiches zwischen Bund und Ländern festgelegt. Die der GÖG zuordenbaren Aufgaben und Mittel werden im Jahr 2019 dem Umfang nach im Vergleich zum Vorjahr konstant bleiben. Aufgrund der übertragenen Aufgaben im Bereich „Zielsteuerung Gesundheit“ und dem Förderprogramm für das Transplantationswesen sowie unter Berücksichtigung des zeitlichen Horizonts für deren Abarbeitung wird das für die GÖG zur Verfügung stehende Mittelniveau mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auch in den nächsten Jahren bis inklusive dem Jahr 2021 gehalten werden können.

Im Bereich des österreichischen Stammzellregisters werden die Aufwendungen des laufenden Betriebes beinahe vollständig durch die Registrierungs pauschale für neu zur Stammzellspendersuche angemeldete Patienten finanziert. Diese Pauschale wird von den Krankenversicherungsträgern für ihre Versicherten, die in österreichischen Transplantationszentren zu einer Stammzelltransplantation angemeldet werden, bezahlt. Die GÖG hat nicht nur den gesetzlichen Auftrag zur Führung des österreichischen Stammzellregisters, sondern auch einen unbefristeten Finanzierungsvertrag mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger. Die Anzahl der Patienten, die für eine Stammzellspendersuche angemeldet werden, wird höchstwahrscheinlich in den nächsten Jahren konstant bleiben. Die Refundierungen der Aufwendungen für die Stammzellspendersuche sind vertraglich und teilweise auch gesetzlich abgesichert.

Die Umsatzerlöse aus Projektarbeiten für die Tochtergesellschaften haben in der Vergangenheit im Vergleich zu den vorhin angeführten Umsatzerlösen nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Wie bereits weiter oben dargestellt, hat im Jahr 2018 der Anteil dieser Umsatzerlöse an den gesamten Umsatzerlösen der Geschäftsbereiche ÖBIG und BIQG 12,9 % (gegenüber 13,5 % im Vorjahr) betragen. Aufgrund der gesetzlich definierten Aufgaben der GÖG wird dieser Anteil auch mittelfristig keine zentrale Bedeutung erlangen. Trotzdem ist eine Steigerung der Umsatzerlöse im Bereich der Tochtergesellschaften ein Unternehmensziel im Rahmen der mittelfristigen strategischen Ausrichtung der GÖG. Für den Geschäftsbereich FGÖ sind die Umsatzerlöse der Tochtergesellschaften derzeit und auch mittelfristig nicht relevant.

4 Prognose

Als Ausgangsbasis für diese Prognose können die Werte aus dem Jahresabschluss der GÖG für das Jahr 2018 und für die Prognose selbst die im ersten Quartal 2019 aktualisierten Werte aus dem Budget für das Jahr 2018 herangezogen werden. Die Angaben für das Jahr 2020 sind Annahmen nach dem aktuellen Stand des Wissens.

4.1 Entwicklung des Auftrags- bzw. Umsatzvolumens

Die erzielbaren Umsatzerlöse der GÖG hängen in den Geschäftsbereichen ÖBIG (mit Ausnahme des Stammzellregisters) und BIQG vom verrechenbaren Auftragsvolumen ab. Dieses Auftragsvolumen (inklusive der internen Leistungsverrechnung) hat im Jahr 2018 € 16,71 Mio. betragen. Nach aktuellen Hochrechnungen wird dieses Auftragsvolumen im Jahr 2019 auf ungefähr € 17,40 Mio. ansteigen und im Jahr 2020 mit prognostizierten € 17,28 Mio. leicht unter den aktuellen Annahmen für das Jahr 2019 liegen.

Der Anstieg im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2018 ist insbesondere bedingt durch die Erwartung von höheren Umsatzerlösen im Bereich der Tochtergesellschaften. Außerdem ist die Anzahl des an das BMASGK entlehnten Personals gestiegen, sodass auch die Refundierung dieses Personalaufwandes durch das BMASGK höher sein wird als im Jahr 2018. Im Bereich der sonstigen Arbeiten für das BMASGK sind aufgrund der Bestandregistrierung von Berufsangehörigen im Jahr 2019 die behördlichen Tätigkeiten im Gesundheitsberufe-Register umfangreicher als im Jahr 2018. Da diese Mehraufwendungen vom BMASGK aus budgetären Gründen nur zu einem geringen Teil abgedeckt werden, wurde mit dem Eigentümer vereinbart, dass in der Generalversammlung im Juni 2019 von der Gewinnrücklage der GÖG ein Betrag in Höhe von € 0,16 Mio. für die Abdeckung eines Teiles dieser Mehraufwendungen gewidmet wird.

Für den Geschäftsbereich FGÖ sind neben den grundsätzlichen Aufgaben auch die jährlich verfügbaren Finanzmittel in einer Höhe von € 7,25 Mio. gesetzlich definiert. Die Höhe dieser Mittel wurde im Rahmen der Artikel 15a-Vereinbarungen zum Finanzausgleich zwischen dem Bund und den Ländern und den darauf basierenden gesetzlichen Bestimmungen (Finanzaus-

gleichsgesetz) bis inklusive dem Jahr 2021 festgelegt. Von den in der Vergangenheit des FGÖ nicht verbrauchten Fördergeldern stehen aktuell ungefähr noch € 1,72 Mio. zur Verfügung, wovon bereits € 1,17 Mio. ins Budget des FGÖ für das Jahr 2019 eingeflossen sind und plangemäß verwendet werden sollen.

Die GÖG hat den gesetzlichen Auftrag zur Führung des österreichischen Stammzellregisters. Die Umsatzerlöse im Stammzellregister sind primär von der Anzahl der Patienten, die eine Stammzelltransplantation benötigen und daher für eine Stammzellspendersuche angemeldet werden, abhängig. Diese Anzahl dürfte mittelfristig konstant bleiben. Der prognostizierte Umsatzerlös beim Stammzellregister liegt im Jahr 2019 mit ungefähr € 4,31 Mio. knapp unter dem Umsatzerlös im Jahr 2018 (€ 4,37 Mio.). Aus heutiger Sicht kann beim Stammzellregister mit dem für das Jahr 2019 prognostizierten Umsatzerlös auch in den Folgejahren gerechnet werden.

Die GÖG hat vom BMASGK für das Jahr 2019 eine Leistungsanweisung erhalten, in der die Umsatzerlöse für alle drei Geschäftsbereiche mit den Annahmen im Budget deckungsgleich sind. Im Hinblick auf die Leistungsanweisung für das Jahr 2020 wurde vom BMASGK eine moderate Erhöhung in Aussicht gestellt.

4.2 Personelles und Personalressourcen

Im Bereich der Geschäftsleitung der GÖG hat es im Jahr 2018 keine Änderungen gegeben und sind auch keine Änderungen für das aktuelle Geschäftsjahr und das Jahr 2020 absehbar. Mit 1. Dezember 2017 wurde Brigitte Piso vom Geschäftsführer der GÖG, Herwig Ostermann, im Einvernehmen mit dem Gesellschafter zur neuen Leiterin des Geschäftsbereichs BIQG bestellt.

Aufgrund der aktuellen Arbeitssituation und Auftragslage im Jahr 2019 wird die Personalausstattung der GÖG befristet bis zum Ende des Geschäftsjahres im Vergleich zum Vorjahr ansteigen. Das ist insbesondere durch den temporär befristeten Arbeitsschwerpunkt beim Gesundheitsberufe-Register bedingt. Im Jahr 2020 wird die Personalausstattung der GÖG voraussichtlich wieder ungefähr auf das Niveau im Jahr 2018 absinken. Basierend auf den aktuellen Prognosen kann daher für das Jahr 2019 folgende Annahme zur Personalausstattung der GÖG getroffen werden.

Die Kennzahl Vollzeitäquivalent – VZÄ, berücksichtigt bei der Personalanzahl die Gewichtung aufgrund von Teilzeitarbeit sowie unterjährigen Ein- und Austritten von Beschäftigten:

	VZÄ
Durchschnittlicher Stand 2018	178
Prognostizierter durchschnittlicher Stand 2019	185

4.3 Räumliche Situation

Bezüglich der räumlichen Situation der GÖG sind keine Änderungen geplant.

4.4 Organisatorisches

Derzeit sind keine Änderungen der Abteilungsstruktur im Geschäftsbereich ÖBIG geplant. Im Geschäftsbereich BIQG gibt es Überlegungen für eine Vereinfachung der Abteilungsstruktur, es liegen aber noch keine konkreten Pläne dafür vor.

Die im Jahr 2018 neu eingerichtete Stabstelle „Qualitätssicherung und Wissensmanagement“ wurde mit der systematischen Etablierung von spezifischen Qualitätssicherungsmaßnahmen und in der Folge der Etablierung eines Qualitätsmanagementsystems für die GÖG beauftragt. Ziel dabei ist es, ein Niveau zu erreichen, das für die Erlangung einer entsprechenden ISO Zertifizierung ausreicht.

Ein weiteres Ziel der GÖG ist die Ausbildung/Weiterentwicklung von einer limitierten Anzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu zertifizierten Projektmanagern.

5 Forschung und Entwicklung

Die Gesundheit Österreich GmbH wurde per Bundesgesetz als nationales Forschungs- und Planungsinstitut im Gesundheitswesen gegründet. Konkretisierend muss dazu angeführt werden, dass die GÖG sowohl Arbeiten im Sinne von wissenschaftlicher Dienstleistungen und Forschungsarbeiten wie zum Beispiel bevölkerungsbezogene Befragungen durchführt, als auch wissensbasierte Projektarbeiten wie zum Beispiel die Durchführung von Literaturanalysen zur Unterstützung bei gesundheitspolitisch relevanten Fragestellungen erbringt. Die GÖG führt jedoch keine medizinischen und/oder pharmazeutischen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch.

Bei der Durchführung der Arbeiten bzw. Erbringung der Dienstleistungen muss sich die GÖG am aktuellen Stand der Wissenschaft, Forschung und Technik orientieren. Das bedingt für die Beschäftigten der GÖG einen permanenten Lernprozess, der durch die gezielte Bereitstellung von Zeit- und Finanzressourcen für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie durch Kooperationen mit universitären und außeruniversitären Einrichtungen und des Weiteren durch die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirates an der GÖG unterstützt wird. Dem Thema Wissensmanagement und damit zusammenhängend der Personalentwicklung wird an der GÖG ein sehr hoher Stellenwert beigemessen.

6 Finanzinstrumente, Risiken und Strategien

Das Unternehmen bedient sich nicht des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten.

7 Zweigniederlassungen

Die Gesundheit Österreich GmbH hat keine Zweigniederlassungen.

Wien, am 27. Mai 2019


.....
a.o. Univ.-Prof. Dr. Herwig Ostermann
(Geschäftsführer)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlichkeit meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefriedigung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefriedigung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, i

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternünftig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.